



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Oberbürgermeister der Stadt Münster
- Amt für Grünflächen und Umweltschutz -
48127 Münster

Datum: 07. Dezember 2010
Seite 1 von 4

Aktenzeichen:
61.09.1 - 2010 - 37
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Mehlberg
frank.mehlberg@bezreg-
arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-3922
Fax: 02931/82-45093

**Öffentliche Ratsanfrage von DIE LINKE, Ratsfraktion Münster für
die nächste Ratssitzung am 08.12.2010**

Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Ihr Schreiben vom 01.12.2010 - 67300001 -

Anlage: 1 Kartendarstellung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bezug auf die Ihrem Schreiben beiliegende Anlage mit fünf Fragen
kann von hier aus wie folgt geantwortet werden:

Grundsätzliches:

Durch die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in
NRW (landesweit zuständige Bergbehörde) wurden in den letzten Jah-
ren Bergbauberechtigungen zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen
zu gewerblichen Zwecken im Norden und Nordwesten des Landes NRW
großflächig erteilt, so auch das Aufsuchungserlaubnisfeld „Nordrhein-
Westfalen Nord“ (vgl. Anlage) an die ExxonMobil Produktion Deutsch-
land GmbH (EMPG). Derzeit ist bei der Bergbehörde ein Antrag der
EMPG auf Zulassung eines bergrechtlichen Betriebsplans zur Durchfüh-
rung einer Erkundungsbohrung „Nordwalde Z1“ im Gemeindegebiet
Nordwalde im Zulassungsverfahren anhängig. Des weiteren bestehen
vom Unternehmen Planungen und die Suche nach geeigneten Bohrlö-
kationen für gleichartige Bohrungen im Bereich der Städte Borken sowie
Drensteinfurt.

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
8.30 – 12.00 Uhr
und 13.30 – 16.30 Uhr
freitags bis 15.00 Uhr

Konto der Landeskasse Düs-
seldorf:
WestLB Düsseldorf 4008017
BLZ 30050000
IBAN: DE27 3005 0000 0004
0080 17
BIC: WELADED
Umsatzsteuer ID:
DE123878657



Für Erkundungsbohrungen auf dem Gebiet der Stadt Münster liegen nach unserer Kenntnis seitens EMPG bisher keine Planungen vor.

In Nordrhein-Westfalen hat die Bergbehörde bisher keine Bergbauberechtigungen zur Gewinnung des bergfreien Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ aus unkonventionellen Lagerstätten erteilt.

In den einer Aufsuchungserlaubnis nach gelagerten bergbehördlichen Zulassungsverfahren für bergbauliche Projekte - erst hier könnten mögliche Eingriffe in Natur, Landschaft und Wasserhaushalt tatsächlich erfolgen - erfolgt immer eine intensive Prüfung und Bewertung der geplanten bergbaulichen Tätigkeiten und ihrer möglichen Auswirkungen auf Schutzgüter mit anschließender Entscheidung über die Zulassungsfähigkeit der vorgelegten Planungen anhand der in § 55 Bundesberggesetz aufgeführten Kriterien unter Berücksichtigung des gesamtgesetzlichen Regelwerks - insbesondere auf dem Gebiet des Umweltschutzes. Dazu zieht die Bergbehörde auch den Sachverstand spezieller Fachbehörden hinzu (zuständige Wasser- und Landschaftsbehörden etc.) und beteiligt die Träger öffentlicher Belange. Zur Einhaltung insbesondere der berg- und umweltgesetzlichen Regelungen und Vorgaben werden erforderlichenfalls Festlegungen in Form von Nebenbestimmungen zur Zulassung oder Anordnungen getroffen, deren Einhaltung im Rahmen der bergbehördlichen Aufsicht kontrolliert wird. Dies wird selbstverständliche ebenso der Fall sein, sollte in fernerer Zukunft tatsächlich einmal bei der Bergbehörde die Zulassung von Betriebsplänen zur Förderung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten beantragt werden.

- In wie weit kann eine Gefährdung des Grundwassers in Münster langfristig ausgeschlossen werden?

Siehe oben - Umweltschutz, also auch Grundwasserschutz sind Zulassungsvoraussetzungen in bergrechtlichen Betriebsplanverfahren unter Beteiligung der zuständigen Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange; eine Zulassung kann grundsätzlich nur erfolgen, wenn Gefähr-



dungen - also auch des Grundwassers - ausgeschlossen werden können.

Seite 3 von 4

- Können andere Auswirkungen, wie z.B. Bodensenkungen, langfristig ausgeschlossen werden?

Solche Fragestellungen werden ebenfalls im bergbehördlichen Zulassungsverfahren geprüft.

- Ist dieser Vorgang der Verwaltung bereits bekannt oder wurde die Stadt Münster diesbezüglich involviert ?

Die Stadt Münster ist von den bisherigen Planungen zur Lagerstättenerkundung nicht betroffen und wurde daher durch die Bergbehörde auch nicht beteiligt; eine Beteiligung der Bezirksregierung Münster erfolgte gleichwohl.

- Ist der Verwaltung bekannt, ob auch Bohrungen im Stadtgebiet von Münster geplant sind?

Siehe oben.

- In wie weit wird die Bevölkerung über diesen weitreichenden Eingriff in ihrem näheren Umfeld informiert und beteiligt?

Bisher sind keine Eingriffe erfolgt. Das Bergbauunternehmen informiert im Vorfeld der Einreichung konkreter Betriebsplanungen bei der Bergbehörde die betroffenen Kommunen und die jeweiligen Anlieger über Projektplanungen. Von daher wird die Information der Bevölkerung dann stattfinden, wenn ein Eingriff konkret geplant werden sollte.

Eine verfahrensrechtliche Beteiligung erfolgt nach den Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes, des Bundesberggesetzes und einschlägiger Umweltverträglichkeitgesetzgebung.




Wir hoffen, Ihnen hiermit kurzfristig geholfen zu haben und stehen aber selbstverständlich auch für weiteren Informationsbedarf Ihrerseits zur Verfügung.

Seite 4 von 4

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag:



(Mehlberg)